Deutscher Bundestag

Parlamentsfernsehen

BT-Drucksache 19127672 (Neufassung) fiir Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstrafiengesetz

https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a16_umwelt/oeffentliche_anhoerungen#url=L3dlYmFyY2hpdi9BdXNzY2h1ZXNzZS9h-dXNzY2h1ZXNzZTE5L2ExNl91bXdlbHQvb2VmZmVudGxpY2hlX2FuaG9lcnVuZ2VuLzgzOTkyOC04Mzk5Mjg=&mod=mod544426

Protokoll-Nr. 19/113

19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

AUSZÜGE

Wortprotokoll
der 113. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Berlin, den 19. Mai 2021, 10:00 Uhr
Berlin, Dorotheenstraße 100, JKH 1.302

Vorsitz: Sylvia Kotting-Uhl, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 3**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

BT-Drucksache 19/27672

Federführend:
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Mitberatend:
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:
Abg. Astrid Damerow [CDU/CSU]
Abg. Dr. Nina Scheer [SPD]
Abg. Andreas Bleck [AfD]
Abg. Dr. Lukas Köhler [FDP]
Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Julia Verlinden [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Damerow, Astrid Dött, Marie-Luise Färber, Hermann Grundmann, Oliver Hirte, Christian Kießling, Michael Kruse, Rüdiger Möring, Karsten Schulze, Dr. Klaus-Peter Schweiger, Torsten Simon, Björn Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Abercron, Dr. Michael von Benning, Sybille Gädechens, Ingo Haase, Christian Krauß, Alexander Ludwig, Daniela Oßner, Florian Pols, Eckhard Röring, Johannes Sauer, Stefan Sendker, Reinhold Siebert, Bernd Stracke, Stephan Thies, Hans-Jürgen
SPD	Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Scheer, Dr. Nina Schrodi, Michael Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bach, Bela Gremmels, Timon Hakverdi, Metin Held, Marcus Klare, Arno Mackensen, Isabel Miersch, Dr. Matthias Röspel, René
AfD	Bernhard, Marc Bleck, Andreas Hilse, Karsten Kraft, Dr. Rainer Wildberg, Dr. Heiko	Hemmelgarn, Udo Theodor Heßenkemper, Dr. Heiko Magnitz, Frank Protschka, Stephan Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Aggelidis, Grigorios in der Beek, Olaf Köhler, Dr. Lukas Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Meyer, Christoph Neumann, Dr. Martin Sitta, Frank
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Schreiber, Eva-Maria Zdebel, Hubertus	Beutin, Lorenz Gösta Perli, Victor Remmers, Ingrid Weinberg, Harald
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Badum, Lisa Hoffmann, Dr. Bettina Kotting-Uhl, Sylvia Lemke, Steffi	Ebner, Harald Krischer, Oliver Kühn (Tübingen), Christian Verlinden, Dr. Julia
fraktionslos	Bülow, Marco	

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

BT-Drucksache 19/27672

dazu Sachverständige:

Fabian Schmitz-Grethlein
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
Ausschussdrucksache 19(16)571-A (Anlage 1)

Hans-Peter Lang
Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e. V. (BDW)
Ausschussdrucksache 19(16)571-B (Anlage 2)
Ausschussdrucksache 19(16)571-C (Anlage 3)

Thorsten Müller
Stiftung Umweltenergierecht

Daniela Degen-Rosenberg
Bundesverband WindEnergie e. V.
Ausschussdrucksache 19(16)571-G (Anlage 4)

Winfried Klein
Interessengemeinschaft LAHN e. V.

Katharina Graf
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Ausschussdrucksache 19(16)571-F (Anlage 5)

Gerhard Kemmler
Anglerverein Rothenstein e. V./ Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes e. V. (DAFV)
Ausschussdrucksache 19(16)571-E (Anlage 6)

Ariane August
Greenpeace Energy eG
Ausschussdrucksache 19(16)571-D (Anlage 7)

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Ausschussdrucksache 19(16)571-H (Anlage 8)

Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße alle ganz herzlich zu unserer öffentlichen Sitzung! Wir beraten in öffentlicher Anhörung den Entwurf der Bundesregierung zur Umsetzung von Vorgaben der EU-Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Imissionsschutzgesetz [BImSchG], dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz. Wir reden heute also über das „Wie“ des Erreichens der Klimaziele, für die der Strom aus erneuerbaren Energien essenziell ist. Ein sehr wichtiges Gesetzesvorhaben.

Wie schon leider gute Tradition, führen wir diese Anhörung als Webex-Videokonferenz durch. Die Öffentlichkeit kann die Anhörung ausschließlich im Internet verfolgen. Meine Kolleginnen und Kollegen habe ich schon begrüßt. Das gilt auch für eventuell anwesende Kolleginnen und Kollegen aus mitberatenden Ausschüssen. Darüber hinaus begrüße ich den Parlamentarischen Staatssekretär, Herrn Florian Pronold, der heute für das Bundesumweltministerium bei uns ist.

Ganz besonders begrüße ich natürlich die von den Fraktionen benannten Sachverständigen. Das sind Herr Fabian Schmitz-Grethlein vom Verband kommunaler Unternehmen e. V., Herr Hans-Peter Lang vom Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e. V., Herr Thorsten Müller von der Stiftung Umweltenergierecht, Frau Daniela Degen-Rosenberg vom Bundesverband WindEnergie e. V., Herr Winfried Klein von der Interessengemeinschaft LAHN e. V., Frau Katharina Graf vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.,

Herr Gerhard Kemmler vom Anglerverein Rothenstein e. V., der auch Sachverständiger des Deutschen Anglerfischerverbandes ist und Frau Ariane August von Greenpeace Energy eG. Vom Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände haben wir heute keinen Teilnehmer dabei, aber auf Ausschussdrucksache 19(16)571-H liegt Ihnen eine schriftliche Stellungnahme vor. Bei den Sachverständigen möchte ich um Verständnis dafür bitten, dass wir die Anhörung relativ kurzfristig eine Stunde vorverlegen mussten, weil das Plenum heute eine Stunde früher beginnt. Erfreulicherweise haben Sie es alle möglich gemacht, eine Stunde früher da zu sein.

Einige allgemeine Hinweise: Das Video der Sitzung wird in der Mediathek des Bundestages eingestellt. Stellungnahmen, Statements, Diskussionen werden über das Internet zugänglich gemacht. Soll wie üblich von der Sitzung ein Wortprotokoll angefertigt werden oder gibt es dazu Widerspruch? Das sehe ich nicht, dann haben wir das so beschlossen und werden so verfahren. Jetzt für die Sachverständigen der Ablauf der Anhörung: Sie haben zuerst drei Minuten Zeit für ein einführendes Statement. Das ist kurz, aber Sie haben anschließend in den Frage- und Diskussionsrunden noch ausreichend Zeit. Es geht in den drei Minuten erst einmal nur um eine allgemeine Einführung. In den ersten Diskussionsrunden – üblicherweise haben wir zwei und eventuell anschließend noch eine verkürzte dritte Runde – hat jede Fraktion fünf Minuten Zeit für Frage inklusive Antwort. Das heißt für Sie, liebe verehrte Sachverständige, dass Sie selbst auf die Uhr schauen müssen und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem der oder die Abgeordnete, der oder die Sie befragt, anfängt zu reden. Deshalb nochmal mein üblicher Appell an meine Kolleginnen und Kollegen: Wenn Sie anfangen zu reden, nennen Sie zuallererst den Namen der Sachverständigen, an die die Frage geht, damit diese auf die Uhr achten können. Auch dafür entschuldige ich mich gerne, aber da wir hier nicht physisch beieinander sind und alle gemeinsam eine große Uhr betrachten können, müssen Sie leider bei sich zu Hause alle selbst auf die Zeit achten. *Powerpoints* blenden Sie selber ein und Sie müssen auch daran denken, dass Sie diese nach Ihrem Eingangsstatement – sofern Sie *Powerpoints* haben – auch selbst wieder zurückziehen.

Als Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Ausschusses sind mir genannt worden: Frau Abg. Astrid Damerow (CDU/CSU), Frau Abg. Dr. Nina Scheer (SPD), Herr Abg. Andreas Bleck (AfD), Herr Abg. Dr. Lukas Köhler (FDP), Herr Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.) und Frau Abg. Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Damit steigen wir in die Eingangsstatements ein und es beginnt Herr Schmitz-Grethlein vom Verband kommunaler Unternehmen. Herr Schmitz-Grethlein, Sie haben das Wort!

Fabian Schmitz-Grethlein (VKU): Guten Morgen, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Gelegenheit, hier heute vortragen zu dürfen! Ich darf mich auch im Namen des Verbandes für die Einladung und Berücksichtigung bedanken. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts [vom 24. März 2021] hat die Thematik noch einmal deutlich an Bedeutung gewonnen. Das Klimaschutzgesetz ist zum Teil als unzureichend erklärt worden. In der Folge ist jetzt schon klar, dass wir es angesichts des Ziels der Klimaneutralität in 2045 mit deutlich höheren Erfordernissen an die erneuerbaren Energien zu tun haben. Das gilt natürlich umso mehr vor dem Hintergrund der Elektrifizierungsstrategiewende; im Bereich Wärme, Verkehr und Wasserstoffwirtschaft. Das ist der Hintergrund, vor dem wir hier heute über den vorliegenden Gesetzentwurf reden wollen. Wir als Verband kommunaler Unternehmen legen dabei einen Schwerpunkt auf das Thema *Repowering* von Windenergieanlagen. Darauf will ich mich an der Stelle auch beschränken. Es geht uns dabei darum, die bereits bestehenden Standorte für Windenergie langfristig für die Energiewende zu nutzen und ein Maximum an Ertrag aus den Standorten herauszuholen, ohne dabei das Artenschutzniveau – jedenfalls nicht unnötigerweise – absenken zu müssen. Der Hintergrund ist, dass in diesem Jahr der Vergütungszeitraum der ersten Anlagen, die aus der Anfangszeit des EEG [Erneuerbare-Energien-Gesetz] stammen oder noch unter der Ägide des Stromeinspeisungsgesetzes in Betrieb genommen worden sind, abgelaufen ist oder bald ablaufen wird. Im Zeitraum bis 2025 – somit innerhalb der nächsten vier Jahre – betrifft das insgesamt eine Windkraftleistung von 16 Gigawatt. Das ist mehr als ein Viertel der heutigen gesamten Leistung aller *Onshore*-Windenergieanlagen, die wir bislang installiert haben. Um das Wegbrechen dieser Windkraftleistung zu verhindern, sollten wir

in den Weiterbetrieb dieser Anlagen setzen, sofern es die technische Lebensdauer erlaubt. Noch besser wäre aber, wenn uns ein *Repowering* dieser Anlagen gelänge, also die alten Energiewindanlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen am selben Standort zu ersetzen. Der Vorteil dabei ist, dass der Stromertrag um ein Vielfaches höher ist und für die nächsten 20 Jahre gesichert wird. Vielfach kommt dazu, dass wir durch das *Repowering* artenschutzrechtliche Konflikte erheblich reduzieren können. Dazu folgendes Beispiel: Wir haben ein *Repowering*-Projekt, bei dem die Windparkfläche um insgesamt ein Drittel reduziert ist, aber zugleich das Sechsfache an Energieerzeugung erzielt werden kann. Das ist ein signifikanter Zuwachs an installierter Leistung und vor allem auch ein Zuwachs an Energieertrag gegenüber den bestehenden Anlagen. Im Prinzip ist *Repowering* das Beste, was wir mit den alten Windenergiestandorten machen können.

Daneben gibt es allerdings als Thema auch die planungsrechtliche Zulässigkeit als beschränkenden Faktor. Nur ungefähr die Hälfte der Anlagen befindet sich an Standorten, die heute regionalplanerisch als vorrangig für Windenergieanlagen ausgewiesen worden sind. Umso dringender ist es, dass wir die Standorte, die wir nutzen können, auch nutzen. Dafür müssen wir die Genehmigungsschwierigkeiten, auf die Projekte immer wieder stoßen, geschlossen angehen. Einen wesentlichen Grund dafür, dass es hier immer wieder Schwierigkeiten gibt, sehen wir darin, dass der Artenschutz an der Stelle mit sehr hoher Priorität geprüft wird. Wir sehen, dass die Artenschutzauswirkungen mit denen der Bestandsanlagen häufig nicht in Bezug gesetzt werden. Das heißt, wir gucken uns nicht die Artenschutzlage direkt vor Ort an, sondern wir vergleichen sie mit einem *Greenfield*-Ansatz, so als würden wir auf der grünen Wiese bauen. Das ist zwar nicht sachgerecht, aber in vielen Genehmigungsbehörden ist das der Stand der Technik. Wir schlagen daher vor, zu einer Deltabetrachtung zu kommen, die dafür sorgt, dass man die artenschutzrechtliche Situation – wie sie heute ist – mit einer zukünftigen Situation vergleicht und dies auch im Bundes-Imissionsschutzgesetz klarstellt. Herzlichen Dank!

Hans-Peter Lang (BDW): Einen schönen guten Morgen aus Bayern. Vielen Dank für die Einladung! Ich darf hier als Vertreter der Wasserkraft etwas sagen. Wir in Deutschland haben Wasser, Gefälle und deshalb auch Wehre. Warum soll also diese Situation nicht genutzt werden? Schon unsere Vorfahren haben das [Potential] erkannt. Wir betreiben seit über 100 Jahren Wasserkraft in Deutschland. Es handelt sich somit um eine sehr bewährte und ausgereifte Technologie mit über 90 Prozent Wirkungsgrad und Erntefaktor, Planbarkeit und insbesondere Grundlastfähigkeit. Wasserkraft kann mehr als nur Strom erzeugen. Der Strom wird dezentral vor Ort – also genau dort, wo er gebraucht wird – erzeugt. Billige Gewerbebetriebe wie Mühlen, Sägewerke, Fabriken etc. haben sich nur dort angesiedelt und es entstanden Arbeitsplätze. Wir betreiben aktiv Umweltschutz. Nicht nur durch CO_2-Vermeidung, sondern durch Schaffung von Durchgängigkeit, Sauerstoffanreicherung, Reinigung der Flüsse von Müll und Unrat und sichern somit den Abfluss. Wir leisten Grundwasserstabilisierung und bieten Rückzugsräume in wasserarmen Zeiten. Es besteht also eine *Win-win*-Situation. All dies müsste ohne uns quasi der Staat übernehmen. Aus technischer Sicht können wir Folgendes leisten: Netzstabilität, Schwarzstaatsfähigkeit, Erzeugung von Regelenergie, sehr lange Haltbarkeit, weniger Netzausbau – insoweit haben wir berechnet, dass eine Milliarde eingespart werden kann –, leichtes *Handling* durch sekundenschnelles Ab- und Anschalten der Anlagen und natürlich auch sehr hohe Speicherfähigkeit. Sie sehen also, Wasserkraft ist ein komplexes Thema und man wird sie erst dann verstehen, wenn man sich intensiv damit beschäftigt.

Wir begrüßen § 11a WHG [Wasserhaushaltsgesetz] (neu), da dadurch die Genehmigungsdauer verkürzt wird. Wir haben jedoch eine kleine – nicht nur redaktionelle – Anregung: Die Frist sollte bereits bei Einreichung der Unterlagen und nicht erst bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnen. Alternativ ist eine kurze Frist für das Amt festzusetzen, die Unterlagen zu prüfen. Andernfalls könnte das Amt die Dauer des Verfahrens unnötig hinausziehen. Insoweit verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme, in der wir den Verbesserungsvorschlag vorgebracht haben. Dies in aller Kürze, in gebotener Zeit und ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit!

Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Meine Damen und Herren, vielen Dank für die

Waal bildet, also im Rheindelta, eine riesige Kläranlage bauen, also eine Anlage, wo alle Schadstoffe inklusive Mikroplastik und Plastik herausgeholt würden. Das wäre die billigste und die beste Lösung für alle. Wir hätten einen riesigen Beitrag geleistet, wir wären mustergültig für Deutschland. Das sollten wir unbedingt tun.

Wir fordern, dass das Gesetz geändert wird und dass die Wasserkraft nicht weiter ausgebaut wird. Wir fordern, dass der Ökologie Vorrang vor den Wasserkraftanlagen eingeräumt wird, weil diese unglaublich viel kaputt machen. Ich habe Ihnen die Algenbildung geschildert und ich habe auch dem Verkehrsministerium einen langen Brief geschrieben. Das soll bitte umgesetzt werden.

Katharina Graf (BDEW): Vielen Dank auch im Namen des BDEW, dass ich hier heute als Sachverständige sprechen darf! Ich möchte mich meinen Vorrednern beim Thema *Repowering* weitestgehend anschließen. Die Zahlen zum *Repowering* sind alarmierend. Wir haben es ja schon gehört: Heute sind gut 50 Prozent der Standorte nicht mehr genehmigungsfähig. Das ergibt eine aktuelle Erhebung des Bundeswirtschaftsministeriums – auch das haben wir schon gehört. Dort ging es um Anlagen, die jetzt aus der Förderung laufen, aber auch nur ums Klagerecht. Dabei wird das *Repowering* in den nächsten Jahren immer wichtiger, denn sukzessive laufen immer mehr Anlagen aus der Förderung aus. Ein Weiterbetrieb wird in den meisten Fällen, wenn überhaupt nur für eine Übergangszeit möglich und sinnvoll sein. Außerdem gibt es auch noch andere Hemmnisse bei den Genehmigungen, insbesondere beim Emissions- und Artenschutz. Diese Zahlen fehlen bei den 50 Prozent ja noch, sodass am Ende noch einmal weniger Standorte übrig bleiben. Aber genau diese Standorte brauchen wir jetzt, insbesondere im Lichte der Minderungsziele für die Energiewirtschaft, die sich in der Novelle des Klimaschutzgesetzes auch schon abzeichnen. Denn sie sind weitestgehend akzeptiert, verfügen schon über Infrastruktur vor Ort, beispielsweise Netzanschluss, Kabel, Wege, Straßen in den Windparks, die weiter genutzt werden können. Wenn man jetzt darüber nachdenkt, was man beim *Repowering* besser machen kann, muss man sich überlegen, worum es beim *Repowering* im Kern eigentlich geht. Wir haben da sicherlich zum einen die vorgeprägte Situation vor Ort. Noch wichtiger ist aber, dass es beim *Repowering* auch immer um den Rückbau von Anlagen geht. Es werden meist mehrere ältere Anlagen durch weniger, modernere Anlagen ersetzt. Es kommen also nicht nur neue Belastungen hinzu, es fallen auch gleichzeitig Belastungen weg. Meistens oder oft kommt es sogar zu einer Verbesserung der Gesamtsituation vor Ort. Das ist bei einem alternativen Weiterbetrieb im Gegensatz dazu nicht der Fall. Dieser Umstand wird aber heute noch nicht vom Gesetz berücksichtigt, denn das *Repowering* läuft im Moment im Genehmigungsverfahren wie ein Neubau auf der fiktiven grünen Wiese ab. Eine Genehmigung am gleichen Standort kann aber oft nicht erteilt werden, weil sich die Situation vor Ort geändert hat. Zum einen entweder aus rechtlichen Gesichtspunkten – so kann sich beispielsweise das Planungsrecht geändert haben – oder aus tatsächlichen Gesichtspunkten – beispielsweise nachträglich angesiedelter Arten. Das *Repowering* unterbleibt, obwohl es oft zu Verbesserungen kommt. Hier hilft auch der Regierungsentwurf nicht wirklich weiter. Der Regierungsentwurf wirkt ein bisschen wie eine Feigenblattregelung. Hier bestehen zum einen Bedenken wegen der Rechtssicherheit. Die jetzige Formulierung ist höchst unklar. Insbesondere fehlen aber Anpassungen im materiellen Recht. Hier setzen wir beim BDEW mit unseren Vorschlägen an. Es geht um den Verbesserungsgedanken und wir setzen auf einen Dreiklang aus Emissionsschutz, Artenschutz und Planungsrecht.

Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e. V./ Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes e. V.): Einen schönen guten Tag, liebe Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Nach der Beratung zu Energiefragen am 24. Februar 2021 freue ich mich hier im Hohen Hause wieder die Interessen der Fischerei vertreten zu können. Meine umfangreiche Stellungnahme haben Sie im Vorfeld sicher bereits gelesen und sich Ihre Gedanken gemacht. Inzwischen konnte ich das heutige Thema im Rundfunk und in der Projektgruppe „Freifließende Flüsse“ im Bundestag im Beisein der Referatsleiterin „Wasser“ der EU-Kommission öffentlich machen. Sie hat mir in den Beratungen versichert, dass die Kommission zum heutigen Gesetzentwurf Untersuchungen anstellt. Im März, April sind weitere Dokumente von der Kommission veröffentlicht worden, die für die Wassergesetzgebung von großer Bedeutung sind.

So ergeben die Leitlinien zur Umwelthaftung äußerst wertvolle Anhaltspunkte zum Schutz der öffentlichen Gewässernutzung. Wenn beispielsweise ein Fluss für die Zwecke der Freizeitfischerei geschützt ist, liegt im Sinne der Umwelthaftung bereits eine Beeinträchtigung vor, wenn das Gewässer aufgrund eines Schadensereignisses, – das betrifft übrigens auch den Normalbetrieb von Wasserkraftanlagen – weniger Fische für die Freizeitfischerei bietet. Die Referatsleiterin „Wasser“ der Kommission sprach das Thema Taxonomie im Zusammenhang mit der Wasserkraft an. Wasserkraft darf keinen Schaden zu Lasten anderer Richtlinien verursachen. Artikel 4 und 11 der Wasserrahmenrichtlinie sind einzuhalten – so die Lösung. Der Entwurf der delegierten Rechtsakte der Taxonomieverordnung, der noch im Parlament und im Rat beschlossen werden muss, beinhaltet neue Vorschriften für im Betrieb stehende Wasserkraftanlagen einschließlich der Modernisierung und setzt strenge Kriterien. Hier mal eine kurze Auswahl: Gefordert werden fischfreundliche Turbinen, funktionsfähige Bypässe für den Fischabstieg, funktionsfähige Fischaufstiegshilfen nach dem Stand der Technik, der Mindestwasserdurchfluss, Sedimenttransport oder ein Abschaltmanagement in Zeiten der Fischwanderung, was ich übrigens seit Jahren fordere. Obwohl die Ansprüche der Kommission länger bekannt sein dürften, erschließt sich mir nicht, warum die zuständigen Stellen immer noch Millionen für Forschungsprojekte bereitstellen, die wohl nur der Unterstützung der kleinen Wasserkraft dienen sollen – zu oft mit zweifelhaften Ergebnissen, die im Freiland nicht gelten. Man sollte auch hier die Umwelthaftung ins Spiel bringen, denn solche „Rohrkrepierer“ wie beispielsweise die sogenannten Aalrohre, die lediglich im Labor funktionieren, wiegen die Betreiber in scheinbarer Sicherheit und lassen unzählige Fische sterben. Meine sehr geehrten Damen und Herren, schützen Sie die Umwelt und die Fische, die es unter dieser Politik wohl bald nur noch als Aquakultur in Fließgewässern geben wird. Wasserkraftstandorte bleiben 50 oder 100 Jahre bestehen. Denken Sie an die nachfolgenden Generationen!

Ariane August (Greenpeace Energy eG): Vielen herzlichen Dank auch von meiner Seite und im Namen des gesamten Teams, dass wir uns hier miteinbringen können! Ich würde gerne zunächst einleiten mit drei konkreten Punkten.

Erstens: Für uns ist *Repowering* auch ein wichtiges und vor allem wesentliches Instrument für das Erreichen der Klimaschutzziele und für das Erreichen der erneuerbaren Ausbauziele. Das heißt, wir finden es absolut richtig, hier ein beschleunigtes und erleichtertes Verfahren gesetzlich anzustreben. Wir empfehlen aber zugleich den vorliegenden Entwurf weiter zu präzisieren. Ich glaube, hier gibt es vage Bestimmungen, die man korrigieren sollte, um hier am Ende vor allem Rechtssicherheit zu schaffen. Darüber hinaus halten wir es allgemein für sehr wichtig, den Weiterbetrieb von Altanlagen grundsätzlich zu ermöglichen – also auch Anlagen, die nach 20 Jahren aus der Förderung fallen, insbesondere dann, wenn sie bereits 20 Jahre erfolgreich in Koexistenz von Mensch und Natur existieren. Sie leisten aus unserer Sicht einen erheblichen Beitrag zur CO_2-Reduktion. Das ist ein Beitrag, auf den wir aus unserer Sicht nicht verzichten können.

Zweitens: Wir sehen Wasserkraft als einen wichtigen Beitrag zur Energiewende an. Wir sehen allerdings Investitionen nur sehr vereinzelt als möglich und sinnvoll an – beispielsweise Investitionen in die naturverträgliche Modernisierung oder auch in Reparaturen oder in die Aufwertung von Wasserkraftwerken – und das auch nur unter Berücksichtigung von strengen und Natur- und Artenschutzbelangen. Ich glaube, das ist klar. Bei vollständig neu zu errichtenden Wasserkraftwerken, vor allem auch in Gebieten, die bislang eben nicht erschlossen sind, sind wir sehr zurückhaltend. Aus unserer Sicht haben solche neuen Anlagen auch kein ökologisch vertretbares Ausbaupotenzial. Wir empfehlen daher, den Gesetzentwurf lediglich auf die Modernisierung oder auch Revitalisierung von bereits bestehenden Wasserkraftwerken anzuwenden und nicht darüber hinaus.

Drittens: Das ist aus meiner Sicht eigentlich der wichtigste Punkt und hier liegt der Fokus unserer Stellungnahme. Der vorliegende Gesetzentwurf versäumt aus unserer Sicht, einen klaren Rechtsrahmen für sogenannte erneuerbare Energiegemeinschaften zu schaffen. Das ist unglücklich aus Sicht von Greenpeace Energy. Denn wir sind gewissermaßen zunächst einmal überzeugt von der Tatsache, dass erneuerbare Energien in Zukunft unsere Primärenergieträger sein werden. Und das erfordert aus unserer Sicht auch einen gesetzlichen Rahmen, der zunächst alle Potenziale nutzt,

Zunächst braucht man eine saubere Definition des *Repowerings*. Hier ist der Gesetzentwurf so ein bisschen „mau“. Da braucht man noch eine gewisse Standortflexibilität. Da schlagen wir vor, um auch einfach den besten Standort für die Schutzgüter finden zu können, denn darum geht es ja – letztendlich brauche ich auch eine flexible Standortwahl, um eben gucken zu können: Wo habe ich denn gegebenenfalls Verbesserungen? Da schlagen wir eine Varianz der zweifachen Anlagenhöhe vor, einen circa dreifachen Rotordurchmesser – da sind wir wie die anderen Verbände einer Meinung beziehungsweise innerhalb des gleichen Plangebiets. Und wenn wir nochmal tiefer auf das Immissionsschutzrecht eingehen, schlagen wir hier – auch das ist bei Herrn Thorsten Müller schon angeklungen – eine analoge Anwendung des § 6 Absatz 3 vor, denn dort ist die Verbesserungsgenehmigung eben in diesen Sanierungsfällen schon im Gesetz geregelt, aber dies ist fürs *Repowering* im Moment nicht anwendbar. Wenn man sich jetzt vor Augen hält, dass man ein *Repowering* immer dann genehmigen können sollte, wenn Verbesserungen eintreten, könnte man den § 6 Absatz 3 einfach analog anwenden und dann hätte man im Grunde genommen die Hauptvoraussetzung, dass sich der Immissionsbeitrag deutlich reduziert und über ein Maß hinaus, dass man eine nachträgliche Anordnung durchsetzen könnte. Technisch ist es heute möglich, dass man entweder durch eine Variation in der Qualität des Schalls – indem man Oktavbänder verschiebt und eher in den tieffrequentigeren Schallbereich geht – es hinbekommt, dass der Schall nicht so weit getragen wird, obwohl die Anlagen ja eigentlich höher sind – oder es gibt verschiedene Arten auch in der jetzigen Betriebsweise, dass man die Anlagen schalloptimiert laufen lässt. Da hat sich herstellerseitig viel getan. Diese Schallreduzierungen würde man in der analogen Anwendung von § 6 Absatz 3 auf die einzelnen Anlagen in der Umgebung herunterbrechen. Da gibt es ja einen Immissionsschutz-Managementplan. Ganz wichtig ist, dass am Ende des *Repowerings* nach unserem Vorschlag die TA [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm]-Lärmwerte dann wieder eingehalten werden, die notwendigen Schwellenwerte. Man hat aber auch schon bei jedem einzelnen *Repowering*, wo man ja eine deutliche Reduktion braucht, eine deutliche Verbesserung vor Ort. Soviel zum Immissionsschutz. Zum Artenschutz und Planungsrecht kommen wir ja vielleicht später nochmal. Dann schließe ich jetzt hier erstmal die Frage ab.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank an die Sachverständigen für ihre Stellungnahmen! Meine erste Frage geht an Herrn Kemmler. Die Frage lautet: Wird die Umwelthaftungsrichtlinie der Europäischen Kommission im vorliegenden Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt und können Sie an praktischen Beispielen ungelöste Schwierigkeiten, insbesondere bei Kleinwasserkraftanlagen, aufzeigen?

Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e. V./ Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes e. V.): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abg. Lenkert! Dazu von mir ein klares „nein“, überhaupt nicht! Nach meiner Rechtsauslegung der EuGH-Urteile und der Richtlinie sowie der dazugehörigen Leitlinien unterliegen die Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen, um die es sich in Deutschland mit Ausnahme der Donau und des Rheins aus EU-Sicht handelt, der Umwelthaftung. Die sind nach dem Urteil 529/15 Randnummer 38 rechtswidrig, da sie nicht nach den Bedingungen einer Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 7 [Wasserrahmenrichtlinie] oder 31 Absatz 2 [Wasserhaushaltsgesetz] geprüft wurden oder einen ausdrücklichen speziellen Freibrief für die Umweltschäden besitzen. So einen Freibrief gab es ausnahmsweise in Kostheim/Main vor zehn Jahren bei der Genehmigung des angeblich fischfreundlichsten Wasserkraftwerks Europas – so steht es in der Presse. Es sollten maximal zehn Prozent Fischverluste nach Planfeststellungen zugelassen werden, was schon an der Mainmündung nicht hinnehmbar wäre. Tatsächlich wurden rund 50 Prozent Fischverluste im Monitoring festgestellt. Und das Ding läuft heute noch. Wo bleibt da der Rechtsstaat? Oder müssen das wieder die Angler und Umweltverbände zur Not mit der Kommission erledigen? Andere Anlagen können mindestens bis 2007 oder weiter rückwirkend mit den Mitteln der Umwelthaftung von der Sanierung bis zum Rückbau gerichtlich angegriffen werden. Die Kommission veröffentlichte passend dazu Hinweise für den Zugang zu Gerichten, sodass jedem Betroffenen die Klage mit zumutbaren Kosten ermöglicht werden wird. Das träfe erst recht für die nach diesem

Gesetz, über das wir heute sprechen, im Schnellverfahren genehmigten Anlagen zu. Auch Betreiber von sogenannten „Altanlagen“ haften verschuldensunabhängig rückwirkend bis 30. April 2007 für die verursachten Schäden am und im Gewässer und an den durch die Gewässer erbrachten Dienstleistungen für die Öffentlichkeit. Dieser Gesetzentwurf bringt das Fass eigentlich zum Überlaufen und wird garantiert nicht nur Anglervereine, sondern auch andere, mit dem Gewässer verbundene Umweltvereinigungen, auf den Plan rufen und die Behörden mit Forderungen gemäß Umwelthaftung bepflastern. Es reicht uns!

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Abg. Lenkert! Zum zweiten Teil Ihrer Frage kann ich folgende, kurze Bemerkung machen: Der Klimawandel setzt besonders den mittleren und kleineren Gewässern durch geringe Wasserführung über Monate zu. Wie zum Beispiel im Natura-2000-Gebiet Schwarzatal in Thüringen verfügen die Flüsse nur wenige Monate über Wasser, das dem Antrieb dient. Hier sind es in Thüringen nur drei Monate, wo das Kraftwerk betrieben werden kann. Der Streit um Mindestwasser ist vorprogrammiert. Es folgt, durch die Querbauwerke befördert, keine Substraterneuerung in den Nahrungs- und Laichhabitaten, auch die Selbstreinigungskraft der Flüsse wird reduziert. Derweil ist bewiesen, dass in freifließenden Gewässern wieder ein Nitratüberschussproblem besteht – in Frankreich beispielsweise. Nach Expertenmeinungen wird da womöglich sogar eine vierte Reinigungsstufe in den Kläranlagen überflüssig. Es gibt höchstens eine Handvoll Wasserkraftanlagen, wo ein Sedimenttransport ermöglicht wird, obwohl das zur Durchgängigkeit gehört. Dies hat die gleichen negativen Auswirkungen auf die Reproduktion von Nährtieren, Insekten und Fischen. Zusätzlich erhöht sich die Wassertemperatur und es verschlechtert sich die Wasserqualität in den Stauhaltungen. Als Mitglied der Lenkungsgruppe des Umweltbundesamtes seit 2012 im Forum-Fischschutz muss ich in Übereinstimmung mit Professor Geist resümieren, dass auch sogenannte „innovative“ Wasserkraftanlagen nichts von dem halten, was sie versprechen. Die einzigen Anlagen mit Fischauf- und -abstieg einschließlich Sedimenttransport nach dem Stand der Technik, die ich kenne, sind mit zehn Millimetern Horizontalrechen in Unstrut und Saale in Sachsen-Anhalt, von Dr. Guntram Ebel, BFG [Büro für Gewässerökologie und Fischereibiologie] Halle, projektiert. Die ermöglichen einen nahezu schadlosen und verzögerungsfreien Fischabstieg, wie es die Rechtsprechung einschließlich Bundesverwaltungsgericht in Deutschland fordert. Trotzdem wirken die Merkmale der Stauhaltung. Und was mit der abdriftenden Fischbrut passiert, ist nicht besonders erforscht. Gerade liegt mir aus dem neuen Wasserkraftaufsteigerland – die also dieses Gesetz schon umgesetzt haben – Nordrhein-Westfalen ein Antrag zu einer neuen Wasserkraftanlage zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Länge mit der Zielart Aal vor. Der Aal ist bekanntlich eine Verantwortungsart für Deutschland in der höchsten Stufe, eigentlich mit anderen Tieren gleichzusetzen.

Vorsitzende: Herr Kemmler, Sie müssten zum Schluss kommen, bitte!

Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e. V./ Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes e. V.): Ich habe nicht auf die Uhr gekuckt, Entschuldigung. Also mit 15 Millimetern Rechenabstand und so weiter. Fünf Millimeter werden gefordert für Gelbaale, die heranwachsen, die jedes Jahr hoch und runter wandern – und das funktioniert also nicht. Ich habe vorgeschlagen, dass man erstmal den Betreiber und dem Wehr, das über Jahre keinen Aufstieg vollzogen hat, erstmal die Umwelthaftung beibringt. Da hat er erstmal einige hunderttausend Euro zu begleichen; da wird er es sich überlegen.

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! Meine Frage richtet sich an Frau August. Sie haben im Eingangsstatement gesagt, dass die Bundesregierung mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf die Artikel 21 und 22 aus der EU-Richtlinie noch nicht ausreichend in deutsches Recht übertragen hat. Vielleicht können Sie uns noch einmal erläutern, welche Bedeutung denn diese Umsetzung für den Klimaschutz hätte, welchen Beitrag es leisten könnte, gerade mit Blick auf die Energiegemeinschaften und für eine dezentrale erneuerbare Energiewende, wie wichtig das ist, dass diese beiden Artikel angemessen umgesetzt werden und welchen Beitrag das leistet?

Ariane August (Greenpeace Energy eG): Ich möchte gerne nochmal grundsätzlich sagen, dass

möglicherweise nicht erteilt werden kann – das hatten wir ja schon. Jetzt nochmal zum Artenschutz. Unser Vorschlag im Artenschutz: Auch hier sagen wir – da stimme ich dem Kollegen Thorsten Müller bei –, wir brauchen da eine gesetzliche Regelung. Wir beschäftigen uns ja auch zusammen mit den anderen Verbänden VKU und BWE ganz intensiv auch mit dem *Repowering*-Thema im Artenschutz im Zusammenhang mit der UMK [Umweltministerkonferenz]-Befassung. Da gibt es ja einzelne Arbeitsgruppen dazu. Und auch hier setzen wir auf die Verbesserung, aber regen eben eine gesetzliche Regelung an. Wir setzen an, dass man einen Vergleich machen muss zwischen der Situation jetzt und der Situation nach dem *Repowering* und dann eben nur zusätzliche nachteilige Auswirkungen in Betracht kommen – also keine zusätzliche Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt. Wenn das der Fall ist, dann gehen wir davon aus, dass ein *Repowering* möglich ist. Und wir sagen auch – hier gibt es Regelbeispiele –, wenn man weniger Anlagen hat, dann dürfte regelmäßig das Tötungsrisiko niedriger sein oder wenn die Anlagen weiter weg sind vom Brutplatz oder wenn die Rotorkante höher ist, dann fliegen die Vögel gegebenenfalls je nach Art eben einfach unten durch, weil sie ja am Boden nach Nahrung suchen. Dann haben wir die nachträglich angesiedelten Arten – darauf wurde ja auch schon hingewiesen –, wenn sich Vögel nachträglich im nahen Umfeld von Windenergieanlagen ansiedeln, dann kann man davon ausgehen, dass die Situation eben hier verträglich ist. Und nochmal zum Planungsrecht. Auch hier arbeiten wir ähnlich wie der BWE mit einem Ausschluss der Privilegierung, aber auch hier haben wir einen gewissen Verbesserungsgedanken drin – sicher nicht immer. Letztendlich geht unser Vorschlag auf einen Bestandschutz in Einzelfällen, wenn nämlich die Grundzüge der Planung durch das *Repowering* nicht berührt werden, dann soll die Ausschlusswirkung aus § 35 Baugesetzbuch nicht greifen und gleichzeitig sagen wir aber, dass die Schutzvorschriften weiter eingehalten werden müssten. Was ist jetzt hier der Verbesserungsgedanke? Verbesserungen im Planungsrecht hat man häufig oder gegebenenfalls eben dadurch, dass ein Aufräumen der Landschaft stattfindet, dass man sozusagen weit verstreute Anlagen einsammelt und an einem Standort bündelt. Das waren diese beiden Geschichten.

Und jetzt noch einmal zu Ihrer Frage zu den Detektionssystemen. Das sehen wir ähnlich wie der Windenergieverband, allerdings gehe ich hier nochmal ein bisschen tiefer rein. Die Detektionssysteme sind im Grunde genommen dafür da, dass man das Tötungsrisiko eines Vogels – zunächst muss man nach dem Tatbestand im Bundesnaturschutzgesetz erst einmal bestimmen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Und da gibt es gerade Schwierigkeiten, wie man das macht – da sitzen wir auch in den Unterarbeitsgruppen, da gibt es unterschiedliche Regelungen in den Ländern. Hier setzen wir zusammen mit dem BWE und dem VKU eben auf probabilistische Verfahren, wo man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeitsbetrachtung erst einmal bestimmt, ob überhaupt ein Tötungsrisiko vorliegt und wenn das der Fall ist, dann kann man sicher Detektionssysteme einsetzen, sofern sie hinreichend marktfähig sind – das kann ich persönlich jetzt noch nicht beurteilen, ob das so ist. Ich habe gehört, da gibt es schon viel, aber ob die jetzt letztendlich wirklich schon so hundertprozentig funktionieren, ist unklar. Dann kann man die sicher einsetzen, um eben das Tötungsrisiko unter die entscheidende Signifikanzschwelle zu drücken. Aber generell pauschal flächenübergreifend Detektionssysteme einzusetzen – da geht es im Tatbestand eben erst einmal darum, dass man überhaupt feststellt: Habe ich überhaupt ein Tötungsrisiko? Danach kann es sicher eine gute Möglichkeit sein.

Vorsitzende: Danke schön! Herr Abg. Ralph Lenkert bitte!

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Ich möchte noch kurz auf die Versorgungssicherheit eingehen, die angeblich von Kleinwasserkraftanlagen gesichert wird. Gerade in Dürrezeiten im Sommer bzw. bei längeren Frostperioden im Winter sind die Abflussmengen in den Flüssen so gering, dass zum Beispiel bei Wehren bei einer Einhaltung der Mindestrommenge – die leider oft nicht stattfindet – die Kleinwasserkraft fast komplett ausfällt. Herr Kemmler, in dem Zusammenhang die Frage: Welche Schäden werden an unseren Gewässern durch Kleinwasserkraft verursacht und was sollte aus Ihrer Sicht jetzt zur Revitalisierung unserer Flüsse veranlasst werden?

Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e. V., Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes): Ich möchte dazu kurz antworten. Mal ein Blick zur Windkraft und den Vögeln: Es gibt ja – das haben wir gehört – Intelligente, die sich vielleicht von den Windkraftanlagen fernhalten, denn Fische müssen durch die Turbinen – nur mal als Vergleich. Aber ich will Ihnen sagen – ich bin zwar kein Experte darin, solche Schäden zu ermitteln –, aber im Vergleich mit manchen Modellrechnungen dürften es sehr viele Milliarden Euro sein, die die Kleinwasserkraft [an Schäden] anrichtet. Dazu nochmals einige Bemerkungen: Die Leitlinien der Umwelthaftung sollen die schleppende Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie zur Unterstützung der anderen Richtlinie – der Wasserrahmenrichtlinie usw. – verbessern. Sie zielen besonders auf die Betreiberhaftung bei beruflichen Tätigkeiten nach Anhang III oder Anhang I des Umweltschadensgesetzes ab. Das Beispiel Wasserkraft wird zentral benannt: Sie entnimmt Wasser und staut Wasser. Das ist demnach bereits ohne tote Fische eine gefährliche berufliche Tätigkeit. Damit fällt die berufliche Tätigkeit verschuldensunabhängig nach dem Verursacherprinzip in den Wirkungskreis der Umwelthaftungsrichtlinie. Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 7 der Wasserrahmenrichtlinie bzw. § 31 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die in Deutschland bislang nicht zur Kenntnis genommen werden, entlasten die Betreiber. Glück, wenn er eine entsprechende Versicherung hat. Die Leitlinien schreiben vor: feststellbare Beeinträchtigungen der Funktion natürlicher Ressourcen – das hat sicher noch niemand gehört. So nennt das die Kommission, wenn zum Beispiel im betroffenen Gewässergebiet die fischereiliche Sterblichkeit die normale Fischsterblichkeit feststellbar übersteigt. Oder es liegt eine Beeinträchtigung vor, wenn das Gewässergebiet aufgrund der Schadensereignisse – was auf den normalen Betrieb einer Wasserkraftanlage passt – weniger Fische für die Freizeitfischerei bietet. Die Ausgleichssanierung muss für den gesamten Wiederherstellungszeitraum vorgesehen werden. Dazu will ich Ihnen kurz ein paar Beispiele vortragen. Folgende Beispiele aus der Kommission: Durch einen Dammbruch gingen der Fischerei 33 000 Bachforellen verloren. Wegen genetischer Vermischung wurde die Sanierung des Lebensraums in anderen Zuflüssen des Flusses bevorzugt und es traten Kosten von 400 000 Euro für 33 000 Bachforellen auf. Bei einem Vorfall ist Wasser mit einem hohen Säuregehalt aus einer Industrieanlage ausgelaufen. Die Feuchtgebiete haben eine Fläche von rund zehn Hektar in Anspruch genommen; die Sanierung kostete 100 000 Euro. Ein 15 Kilometer langer Flussabschnitt wurde verunreinigt. Die Zugangsmöglichkeiten zum Fluss für Freizeit oder Erholungszwecke waren betroffen. Aufgrund der Analysen wurden vier Kombinationen usw. ermittelt, bei denen sich das Habensaldo auf 60 Euro pro Person bzw. 18 Millionen Euro ergeben würde. Insgesamt wurden die Kosten für die Durchführung dieser Ausgleichssanierungen mit sechs Millionen Euro veranschlagt. Nun will ich noch etwas zu meinem Vereinsgewässer – der Saale – sagen. Wir haben also in der Wasserkraftanlage in Jägersdorf, die 1995 mit drei Turbinen gebaut wurde, 270 kW [Kilowatt]. Sie ist von der Umweltstiftung natürlich gefördert und ohne Fischaufstieg. Ein Loch in einer Turbinenkammer bringt 20 Jahre lang circa eine Million Euro EEG-Zusatzvergütung; so ein Loch, mehr nicht. Drei Kilometer Stauhaltung in der Saale.
Der Fischbestand von damals 320 Kilo pro Hektar ist jetzt auf unter 20 Kilo pro Hektar gesunken. Unsere Forderung: Schadenssanierung vom 30. April 2007 bis zur Wiederherstellung. Das wird also in Gang gesetzt. Der Aufforderung zu Tätigkeiten der Behörden sind sachdienliche Informationen und vorhandene Daten beizulegen, die den Zusammenhang mit dem betreffenden Umweltschaden unterbreiten und stützen. Gutachten der Antragsteller auf eigene Kosten sind nicht erforderlich. Untätigkeit der Behörde ist gerichtlich ohne übermäßige Kosten anfechtbar. Der DAFV [Deutsche Angelfischerverband e. V.] wird im Juli seine 500 000 Mitglieder durch Handreichungen an alle Verbände informieren, damit sie bei den Vollzugsbehörden Aufforderungen zum Tätigwerden einreichen können. Die Behörden sollten zur Bewältigung der Sanierungsaufgaben eher die in § 11a [WHG] genannten einheitlichen Stellen einrichten. Aber andere Umweltverbände oder gerade die Sportverbände oder andere Gewässernutzer können Ausgleichssanierungen verlangen. Da die zuständigen Behörden in allen Bundesländern nach 21 Jahren Wasserrahmenrichtlinie und zehn Jahren neues WHG nur punktuell die Anordnungen gemäß § 34 und § 35 Wasserhaushaltsgesetz vollzogen haben, ist der Sanierungsbedarf mäßig.

Vorsitzende: Herr Kemmler? Kommen Sie bitte in die Schlusskurve.

Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e. V., Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes): Da es die Behörden nicht tun, bleibt nur eine Alternative: Wir tun es selber. Es dürfte nur dem Steuerzahler schwer zu vermitteln sein, dass er die oft fragwürdige Vergütung als Stromkunde tragen musste, wenn ein Steuerzahler auch noch die Sanierung auferlegt bekommt. Deswegen müssen die Betreiber bezahlen oder die ganzen Versicherungen.

Vorsitzende: Vielen Dank! Frau Abg. Dr. Julia Verlinden bitte!

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Meine Frage richtet sich wieder an Frau August. Die Richtlinie der EU sah ja vor, dass die Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Hindernisse und dem Entwicklungspotenzial von Bürgerenergie eine Analyse durchführen sollten. Ist das aus Ihrer Sicht passiert bzw. welche konkreten bürokratischen oder regulatorischen Hindernisse sehen Sie denn in Bezug auf Bürgerenergie und insbesondere auch auf Energiegemeinschaften? Was müsste aus Ihrer Sicht passieren, um hier das Potenzial zu heben – also welche konkreten Schritte müssten politisch umgesetzt werden?

Ariane August (Greenpeace Enery eG): Vielen herzlichen Dank für die Frage! Die Antwort lautet klar: Nein! Aus unserer Sicht und nach unserem Kenntnisstand ist diese – von Ihnen ja auch angesprochene – Prüfung oder sogenannte Kosten-Nutzen-Analyse durch die Bundesregierung bisher nicht erfolgt; zumindest ist sie nicht öffentlich zugänglich. Was müsste also aus unserer Sicht getan werden?

Erster Punkt: Die sogenannte Rechtsfigur der Energiegemeinschaft müsste aus unserer Sicht überhaupt erst einmal in das deutsche Recht aufgenommen werden. Das ist bislang nicht passiert. Das heißt, Energiegemeinschaften sind bislang weder im EEG noch im Energiewirtschaftsgesetz vorgesehen. Das ist problematisch, weil dadurch die Gründung einer solchen essenziell erschwert wird. Auch ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, zusätzlich zu der Definition, die zu verankern ist, die spezifischen Rechte und Pflichten von Energiegemeinschaften festzulegen. Also beispielsweise die Frage zu beantworten, welche Pflichten eines Stromversorgers auch eine Energiegemeinschaft übernehmen müsste und welche sie aber beispielsweise auch an einen Dritten abgeben könnte. Diese Frage ist bislang ungeklärt. Da es in Deutschland bekanntlich sehr kompliziert ist, als Stromversorger aufzutreten, ist diese ungeklärte Frage ein wesentlicher Aspekt, der die Gründung momentan – zumindest aus meiner Sicht – nahezu unmöglich macht.

Zweiter Punkt: Es müsste eine durch die Bundesregierung angestoßene transparente Kosten-Nutzen-Analyse für dezentrale Energiequellen durchgeführt werden. Kurz: Die Richtlinie [(EU) 2018/2001] verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten sogar, in Artikel 22 Absatz 4 einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der die Entwicklung von erneuerbaren Energiegemeinschaften unterstützt und auch voranbringen soll. Die Richtlinie sieht dabei explizit das Recht auf *Energy Sharing* vor und sagt eben auch, dass bei diesem Recht auf *Energy Sharing* insbesondere transparente, diskriminierungsfreie und kostenorientierte Netzentgelte angesetzt werden sollen. Hier ist bislang weder klar, welches Vorverständnis die aktuelle Bundesregierung von dieser Kosten-Nutzen-Analyse hat, sprich: Welche Kosten sollen eigentlich betrachtet werden? Wie soll der konkrete Nutzen, den dezentrale Akteure oder dann Energiegemeinschaften konkret haben, bemessen werden? Wo sind möglicherweise auch Grenzen dieses Betrachtungsrahmens? Ebenso ist unklar, wer aus Sicht der Bundesregierung die zuständige nationale Stelle für die Erstellung der Analyse sein soll und wer dafür in Frage kommt. All das müsste aus unserer Sicht dringend nachgeholt werden, da die Richtlinie offiziell bis zum 30. Juni 2021 in deutsches Recht übertragen sein soll. Schließlich soll ein gesetzlicher Rahmen entstehen, der dafür sorgen soll, dass eine gemeinschaftliche Erzeugung und Versorgung mit grüner Energie am Ende für Akteure attraktiv und wirtschaftlich wird.

Vorsitzende: Vielen Dank, Frau August! Wir sind nun am Ende der zweiten Runde und eine viertel Stunde vor Ende unserer Anhörung. Wir können jetzt, wer es von den Berichterstattern möchte, noch einen ganz kurzen Austausch machen, zwei Minuten pro Fraktion, mehr nicht. Wer sagt, da kommt keine gehaltvolle Antwort heraus, der kann es auch lassen, aber das ist das, was ich

im Wesentlichen darin, dass die Frist erst einmal gar nicht zu laufen beginnt. So viel dazu, das sind die Möglichkeiten.

Vorsitzende: Herzlichen Dank! Abg. Ralph Lenkert bitte!

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Meine Frage geht nochmal an Herrn Kemmler. Sind die zuständigen Behörden mit ausreichend Experten ausgestattet, damit ihre Entscheidungen zu Kleinwasserkraft so rechtssicher erfolgen, dass eine Staatshaftung nach Umwelthaftungsrichtlinie ausgeschlossen ist?

Gerhard Kemmler (Anglerverein Rothenstein e. V./ Sachverständiger des Deutschen Angelfischerverbandes e. V.): Sehr geehrte Damen und Herren, ich fasse mich kurz. Nach meinem Überblick gibt es sehr viel weniger Experten, die die Verhaltensweisen von Fischen ausreichend kennen, als es Büros und Institute gibt. Also die sind Mangelware. Mittlerweile habe ich mit zehn teilweise überaus bekannten Anwälten Streitfragen zur Wasserkraft bearbeitet. Eine fachlich kompetente Bewertung von Gutachten und Stellungnahmen der Gegenseite durch die Behörden ist nicht die Regel. Zugegeben, diese Materie ist komplex und nicht ganz einfach. Kritische und ablehnende Entscheidungen sind die Ausnahmen. Es gibt bis heute genügend Beispiele, nicht nur in Thüringen, wo die Öffentlichkeit bei Wasserkraftprojekten weder beteiligt noch informiert wird. Dieser Gesetzentwurf ist das nächste große Problem des Staates, so sehe ich das, nach dem EEG und den artenreichsten Lebensräumen mit den höchsten Ökosystemleistungen unseres Landes. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, bitte beteiligen Sie sich nicht daran.

Vorsitzende: Danke schön! Und die letzte Frage der heutigen Anhörung kommt von Frau Abg. Dr. Julia Verlinden, bitte!

Abg. **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Meine Frage geht auch nochmal an Frau August. Was gibt es denn für gute Beispiele oder schöne Projekte, die Sie kennen, die darstellen können, wie diese neuen Geschäftsmodelle nach einer effektiven Umsetzung der EU-Richtlinie aussehen könnten bzw. welchen Beitrag sie leisten können?

Ariane August (Greenpeace Energy eG): Ich glaube, generell kann man sagen, dass es sicherlich schon Kommunen gibt, die sehr vorbildlich sind beim Ausbau erneuerbarer Energien und auch großes Interesse daran haben, dass ihre Einwohner gewissermaßen direkt von den erneuerbaren Energieanlagen vor Ort profitieren können. Und ich glaube, auch auf Verbraucherseite gibt es ein sehr großes Interesse, das hatte zumindest kürzlich eine Studie des Umweltbundesamts nochmal sehr schön dargelegt, dass eben gerade beim Verbraucher insbesondere lokal erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien einen sehr großen Mehrwert hat. Das bedeutet aus meiner Sicht, dass eben das gesamte Thema rund um lokale Versorgungsmodelle aus unserer Sicht in Zukunft immer wichtiger wird und eine größere Rolle spielen wird. Das hat eben auch damit zu tun, dass solche lokalen Stromlieferungen aktuell eigentlich nur sehr schwierig umsetzbar sind, da viele der Anlagen ja meistens ins EEG liefern und dementsprechend rein faktisch eigentlich keine Belieferung an Anwohner direkt erfolgen kann. Ich glaube, aufgrund des fehlenden Rechtsrahmens ist es nicht unbedingt leicht, Leuchtturmprojekte zu finden, insbesondere für erneuerbare Energiegemeinschaften, die man nennen kann. Ich glaube, es gibt aber auch ein bekanntes Projekt in Essen, wo sehr engagierte Leute auf Basis des aktuellen misslichen Rechtsrahmens versucht haben, so etwas wie eine erneuerbare Energiegemeinschaft umzusetzen. Gleichwohl muss der Rechtsrahmen nachgebessert werden, damit hier eben auch viele Akteure nachziehen und das ähnlich machen können. Also, welche Geschäftsmodelle sind konkret denkbar? Ich glaube, das ist ein weites Feld, aber ich versuche das gerne zu skizieren. Aus unserer Sicht bietet die Richtlinie sowohl für Bürger aber eben auch für öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Kommunen vor Ort und kleinere und mittelständische Unternehmen die Chance, in erneuerbare Energien zu investieren und sich als Energiegemeinschaft zusammen zu schließen – also grüne Energie gemeinsam zu erzeugen und diese dann auch vor Ort zu nutzen. Das führt erst einmal zu regionaler Wertschöpfung und eben dazu, dass dort, wo erneuerbare Energien-Anlagen gemeinsam gebaut werden, die Menschen auch konkrete Vorteile aus diesen Anlagen ziehen können, indem sie finanziell von diesen Anlagen pro-

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

ANGLERVEREIN ROTHENSTEIN e.V.

Anlage 6

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)571-E
öAnh. am 19.05.21
17.05.2021

Gerhard Kemmler
Vorsitzender

Mitglied

DEUTSCHER ANGELFISCHER-VERBAND e.V.

Anglerverein Rothenstein e. V. Burgstraße 22 07751 Rothenstein

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

im Bundestag

Rothenstein, 17.05.2021

Stellungnahme

zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am Mittwoch, 19. Mai 2021, 11 bis 13 Uhr zur Vorlage Drucksache 19/27672 Teil Wasserhaushaltsgesetz & Bundeswasserstraßengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Bundestages,
zunächst bedanke ich mich ausdrücklich für die Möglichkeit, Sie über die Folgen dieses Gesetzentwurfes und die nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Fließgewässerökosysteme in Verbindung mit Verletzungen des EU-Umweltrechts hinweisen zu dürfen.

1. EU-Parlament Wassergesetzgebung

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU (2020/2613(RSP)) ist nicht zu erkennen, dass die EU der Energierichtlinie EU 2018/2001 so „verfallen“ ist, wie es Deutschland mit diesem Gesetzentwurf vor hat.
Das Parlament
5. bedauert zutiefst, dass die Hälfte der Wasserkörper in der EU immer noch keinen guten Zustand erreicht hat und dass die Ziele der WRRL noch nicht verwirklicht worden sind, was hauptsächlich auf die unzureichende Finanzierung, insbesondere die schleppende Umsetzung, die unzureichende Durchsetzung, die Nichtanwendung des Vorsorge- und des Verursacherprinzips und die extensive Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen der Richtlinie in vielen Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, und bedauert ferner, dass die **Umweltziele nicht in ausreichendem Maße in die sektorbezogene Politik einbezogen worden sind**;
13. fordert die Kommission auf, bei der **Verfolgung von Verstößen der Mitgliedstaaten** unverzüglich **strenge Maßnahmen** zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die Wassergesetzgebung und insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie sobald wie möglich,

keinesfalls später als 2027, vollumfänglich einhalten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in den offenen Fällen von Verstößen, die sich auf die systematische Verletzung der EU-Wasservorschriften beziehen, strikt und rasch zu handeln; fordert die Kommission auf, ihre **Ressourcen in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren** im Allgemeinen und das EU-Umweltrecht im Besonderen **aufzustocken**;

16. betont, dass **Flüsse** und Feuchtgebiete die **am stärksten bedrohten Gebiete** sind, obwohl sie als die wichtigste Quelle von Ökosystemdienstleistungen gelten.

29. besteht darauf, dass bei der **Bewertung** der **Umweltauswirkungen von Wasserkraftanlagen** ein **ganzheitlicher Ansatz** verfolgt werden muss; betont in diesem Zusammenhang den Beitrag, den der in Wasserkraftwerken erzeugte Strom zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der EU und zur Einhaltung ihrer im Rahmen des **Übereinkommens von Paris** gegebenen Zusagen leisten kann, ist jedoch der Auffassung, dass dies **nicht zulasten von Oberflächengewässern und des Schutzes von Lebensräumen** gehen sollte.

42. fordert verstärkte Maßnahmen zur **Verbesserung der Fischwanderung** in der gesamten EU mit ausreichender Finanzierung; fordert, dass gegebenenfalls die **Flusskonnektivität** in die im Rahmen der **grünen Taxonomie der EU** für nachhaltige Tätigkeiten ausgearbeiteten Kriterien für die technische Evaluierung aufgenommen wird.

43. stellt fest, dass die **nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen** zu einem der sechs **Umweltziele der EU-Taxonomie** für ein nachhaltiges Finanzwesen gehören; spricht sich daher dafür aus, sie zu nutzen, um **öffentliche und private Investitionen** zu lenken, um den **Schutz von Wasserkörpern sicherzustellen**;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im nächsten wasserwirtschaftlichen Planungszyklus alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die **Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme** der Gewässer zu fördern, naturnahe Lösungen zu unterstützen,

2. Gesetzentwurf Drucksache 19/27672 und EU-Recht

Mir persönlich ist es unverständlich, dass dieser Gesetzentwurf unter grober Missachtung europäischer Rechtsakte vom Umweltministerium in dieser Form überhaupt vorgelegt wurde. Soweit im Juni 2019 vorhanden, habe ich im persönlichen Gespräch mit den Verantwortlichen im Umweltministerium in Bonn und schriftlichen Anfragen, worauf ich keine Antwort erhielt, versucht, die Wasserpolitik in eine EU-rechtskonforme Richtung zu lenken. Die Ignoranz Deutschlands gegenüber EU-Vorgaben zeigt sich nicht nur beim miserablen Umsetzungsstand der Wasserrahmenrichtlinie, sondern der **Klage vor dem EuGH zur FFH-Richtlinie** und das bestimmt noch nicht beendete **Vertragsverletzungsverfahren zur Umwelthaftungsrichtlinie**. Wenn die Bundesregierungen nur halb so viel Engagement bei deren Umsetzung gezeigt hätte, wie bei der Richtlinie (EU) 2018/2001, wäre es nicht soweit gekommen. Das laufende **Pilotverfahren** zur **Wasserrahmenrichtlinie** wird unweigerlich ebenfalls vor dem EuGH enden. Betreiber kassieren Milliarden ohne merklichen Beitrag zum Klimaschutz und die Wähler zahlen die Zeche.

Alle verantwortlichen Stellen ignorieren oder dürfen die Fehlentwicklungen im Wasserrecht nicht kommentieren.

Fakt ist; die Richtlinie (EU) 2018/2001 fordert im Erwägungsgrund

(45): *„Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Union sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie **dem Umweltrecht der Union Rechnung tragen“.***

Die Umweltrichtlinien 2000/60/EG (WRRL) und 92/43/EWG (FFH-RL) sind eng mit der übergeordneten **UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE 2004/35/EG** verknüpft. In ihrem Anhang III (*6. **Wasserentnahme** und **Aufstauung** von Gewässern, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG einer vorherigen Genehmigung bedürfen). (USchadG Anhang I 5. Entnahmen von Wasser aus Gewässern, 6. Aufstauungen von oberirdischen Gewässern)* sind Schädigungen der Umwelt durch „**gefährliche berufliche Tätigkeiten**" benannt, die **verschuldensunabhängig** zur **Betreiberhaftung rückwirkend bis 30.04.2007** führen. Dazu zählen auch Umweltschäden im **„normalen Betrieb"** von Anlagen, was der **Gesetzgeber** der Kommission und den Bürgern auch im kürzlich **novellierten USchadG verschweigt**.

Leitlinien zur Umwelthaftung

Mit der BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION zu **LEITLINIEN** für eine einheitliche Auslegung des Begriffs **„Umweltschaden" im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG** Amtsblatt der Europäischen Union C 118/1 vom 07.04.2021(2021/C 118/01) hat sie 16 EuGH-Urteile im Zusammenhang mit der Haftungsrichtlinie analysiert und ausgelegt.

Verschlechterungsverbot gemäß RL 2004/35/EG greift innerhalb von Wasserkörpern.

Dabei **unterscheidet die Kommission** anhand der EuGH-Rechtsprechung die Definition des **Verschlechterungsverbotes im Weserurteil** von dem der Umwelthaftung.
Rn. 151: „*Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie wird der Zustand von Wasserkörpern auf der Grundlage von Überwachungsprogrammen bewertet und alle sechs Jahre aktualisiert.*
*Im **Kontext der Umwelthaftungsrichtlinie** ist es wichtig, deren spezifischen Inhalt zu berücksichtigen sowie die Notwendigkeit, erhebliche **nachteilige Auswirkungen** auf den Zustand der Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie **kurzfristiger zu ermitteln**. Im Licht des Ziels der Umwelthaftungsrichtlinie ist es notwendig, die Begriffe **„(feststellbare) nachteilige Veränderungen der Gewässer"** und **„Beeinträchtigung der Funktionen des Wassers"** zu berücksichtigen. Im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie hat der **Gerichtshof die Auswirkungen auf einen Teil eines Wasserkörpers** in der Rechtssache C-535/18, IL u. a./Land Nordrhein-Westfalen, geprüft."*
Das alles bedeutet, dass die **Umwelthaftungsrichtlinie** nicht nur die gesamten Wasserkörper betrachtet, sondern **jede messbare Schädigung innerhalb der Wasserkörper** eine **Verschlechterung** ist.

Ziele der Richtlinie

Das Gesamtziel der Haftungsrichtlinie besteht darin, die geschädigten natürlichen Ressourcen und die von diesen Ressourcen erbrachten Dienstleistungen (z. B. **Freizeitfischerei**) **in vollem Umfang wieder in den Ausgangszustand zurückzuversetzen, der ohne den Schaden bestanden hätte.**
Die **Betreiber-Haftungspflicht entfällt nur, wenn** eine wasserrechtliche Genehmigung nach den Kriterien einer **Ausnahme** nach **Art. 4 Abs. 7 a), b), c), d) (WRRL)** bzw. (§ 31 (2) WHG) erteilt wurde oder ausdrücklich im Detail bewusst schädigende Auswirkungen auf die Umweltbelange beinhaltet. In den Leitlinien zur Umwelthaftung Rn. 174 geht die Kommission ebenfalls auf die **Pflicht zur Ausnahmeprüfung** auf der Grundlage EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 ein.
In dieser Rechtssache wird ferner die **Notwendigkeit einer strikten Anwendung der Ausnahme** betont.

Ein nationales Gericht ist berechtigt, die Ausnahme zu verweigern, wenn die Bewilligungsbehörde nicht nachgewiesen hat, dass die strengen Kriterien des Artikels 4 Absatz 7 erfüllt sind".

EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38:

„Wenn die zuständige nationale Behörde jedoch wie im Ausgangsverfahren die Bewilligung erteilt hat, ***ohne die Einhaltung der Bedingungen des Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d*** *der Richtlinie 2000/60* ***zu prüfen****, muss das nationale Gericht nicht selbst prüfen, ob die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllt sind, und kann sich auf die* ***Feststellung der Rechtswidrigkeit*** *des angefochtenen Rechtsakts beschränken."*

Weiterhin verlangt der EuGH im Weserurteil Rechtssache C-461/13

Rn. 68: *„Entgegen dem Vorbringen der Bundesrepublik* ***Deutschland*** ***lässt sich*** *eine im Wesentlichen auf eine Abwägung der negativen Auswirkungen auf die Gewässer gegen die wasserwirtschaftlichen Interessen gestützte Auslegung, wonach lediglich „erhebliche Beeinträchtigungen" eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers darstellen,* ***nicht aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Zi. i der Richtlinie 2000/60 ableiten.***

Zudem ist festzustellen, dass eine solche Auslegung, wie der Kläger des Ausgangsverfahrens ausführt, die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen der ***Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers und den in ihrem Art. 4 Abs. 7*** *vorgesehenen Gründen für eine Ausnahme* ***außer Acht lässt****, da* ***nur Letztere Elemente*** *für eine* ***Interessenabwägung*** *enthalten.*

Schon 2012 im Blueprint COM(2012) 673 final steht geschrieben:" *Mit der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Absatz 7) werden diese Maßnahmen, zumeist bei neuen Projekten, jetzt umgesetzt*;

Im **ersten Mahnschreiben** zum Verfahren **Schwarze Sulm** C-346/14 geht die Kommission von der Anwendung Art. 4 Abs. 7 aus (25.4.2013 2013/4018 C(2013) 2232 final).

Dazu EuGH Urteil vom 4. Mai 2016, Kommission/Österreich, C-346/14, EU:C:2016:322, Rn. 65):

„So hat der Gerichtshof entschieden, dass ein ***Vorhaben, wenn es negative Auswirkungen*** *im Sinne von Art. 4 Abs. 7 dieser Richtlinie für das Gewässer entfalten könnte, zumindest dann genehmigt werden kann, wenn die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind (Urteil vom 11. September 2012, C-43/10, Rn. 67 und 69)".*

Das strittige Wasserkraftwerk mit einer Nettoleistung von 3 MW (0,04 % der Erzeugung Österreichs) sieht der EuGH im übergeordneten Interesse. Im Maßstab zur Stromerzeugung Deutschlands, wäre hier der 10 fache Wert anzusetzen. Durch die mangelnde Zuarbeit der Kommission „Vella" hat der Gerichtshof der Zerstörung eines der letzten Naturjuwelen Österreichs zugestimmt. Sie ist eine der letzten ungezähmten Flüsse ihrer Art mit seiner einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt. Der WWF hat 2020 geklagt.

Mit der Erteilung einer Ausnahme At. 4 Abs. 7 WRRL wird der Betreiber zwar von der Umwelthaftung befreit, allerdings werden die **Ziele der Wasserrahmenrichtlinie** damit bewusst **beeinträchtigt oder gar verhindert**, was in den Bewirtschaftungsplänen gemäß Art. 4 Abs. 7 b) begründet werden muss.

In Natura 2000 Gebieten, wo Flächenverluste von Lebensräumen nach Art. 6 4. FFH-RL auszugleichen sind, ist bei Fließgewässerlebensräumen nicht vorstellbar.

Rühmliche Ausnahmen in der Rechtsprechung:

Einzig der BayVGH München hält sich an das EU Recht. VG Augsburg Urteil v. 14.11.2017 – Au 3 K 17.196, bestätigt vom VGH München Beschluss v. 05.08.2019 – 8 ZB 18.60 VG Aug. RN 42:

„Dabei kann dahinstehen, ob die streitgegenständliche Wasserkraftanlage tatsächlich den von der Beigeladenen prognostizierten und vom Kläger bezweifelten Energieertrag von 9 Mio. KWh im Regeljahr langfristig liefern kann. Denn selbst unter günstigsten Bedingungen würde das Kraftwerk allenfalls eine Steigerung des bayernweiten Energieertrages aus Wasserkraft um 0,03% bewirken, was ein eher ***untergeordnetes öffentliches Interesse*** *an seiner Verwirklichung impliziert".* Immerhin **5,6 MW** Nennleistung!

BayVGH München, Beschluss v. 06.09.2016 – 8 CS 15.2510 Prüfung Art. 4 Abs. 7 Leitsatz:
„Ein übergeordnetes öffentliches Interesse am Bau und Betrieb einer neuen Wasserkraftanlage (766 KW NL) im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, U. v. 4.5.2016 – Wasserkraftwerk Schwarze Sulm (4920 KW NL), C-346/14 - DVBl 2016, 909) ist tendenziell eher zu verneinen, wenn hierdurch in ökologische Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung oder naturschutzrechtliche Schutztatbestände von Gewicht eingegriffen wird. Ablehnung!

Vorreiter NRW

Bereits am 29.04.2021 hat der Ministerpräsident den § 11 a WHG im Landeswassergesetz verankert. Die 250 000 Angler werden sich bestimmt bei der Bundestagswahl dafür bedanken.

3. TAXONOMIE-VERORDNUNG

Schließlich gibt die Taxonomie-Verordnung (22.6.2020 Amtsblatt der Europäischen Union L 198/35) für Banken die Kriterien zur Finanzierung von nachhaltiger Wasserkraft vor.
Im Final report of the Technical Expert Group on Sustainable Finance (engl.) C(2021) 2800/3 ANHANG I zur Delegierten Verordnung (EU) der Kommission .../... (Entwurf für EP) werden Präzisierungen vorgelegt.
In der Version 2020 wird die Finanzierung von Wasserkraftanlagen **< 10 MW** (nach EU-Maßstäben **Kleinwasserkraft)** nicht befürwortet.
Auszüge:

4.5. Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft Seite 76
3. Bei der Errichtung neuer Wasserkraftanlagen erfüllt die Tätigkeit folgende Kriterien:
3.1. In Übereinstimmung mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere andere bestehende oder geplante Infrastruktur im Flusseinzugsgebiet.
3.2. Auf der Grundlage dieser Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Anlage durch Auslegung und Standort sowie durch Minderungsmaßnahmen so konzipiert ist, dass sie eine der folgenden Anforderungen erfüllt:
a) **Die Anlage führt nicht zu einer Verschlechterung oder Beeinträchtigung der Erreichung des guten Zustands** oder des guten Potenzials des spezifischen Wasserkörpers, auf den sie sich bezieht;
b) wenn die Anlage die Gefahr einer Verschlechterung oder Beeinträchtigung der oder das Erreichen eines guten Zustands/Potenzials des betreffenden Wasserkörpers zu verschlechtern oder zu gefährden droht, ist eine solche Verschlechterung nicht signifikant und durch eine detaillierte Kosten-Nutzen-Bewertung gerechtfertigt, wenn sie die folgenden Punkte erfüllen:
(i) die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder die Tatsache, dass der erwartete Nutzen des geplanten Wasserkraftwerks die Kosten überwiegen, die durch die Verschlechterung des Zustands des Wassers die für die Umwelt und die Gesellschaft anfallen;

(ii) die Tatsache, dass das überwiegende öffentliche Interesse oder der zu erwartende Nutzen der Anlage zu erwartende Nutzen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten nicht durch alternative Mittel erreicht werden können, die zu einem besseren Umweltergebnis führen würden (z. B. die Sanierung bestehender Wasserkraftwerken oder der Einsatz von Technologien zur Flussdurchgängigkeit).

3.3. Alle technisch machbaren und ökologisch relevanten Maßnahmen werden umgesetzt, um Auswirkungen geschützter Lebensräume und direkt vom Wasser abhängige Arten zu reduzieren. Zu den Minderungsmaßnahmen gehören, soweit relevant und abhängig von dem Ökosystem, die in den betroffenen Gewässern natürlicherweise vorhanden sind:

(a) Maßnahmen zur Gewährleistung der stromabwärts und stromaufwärts gerichteten Fischwanderung (wie z. B**. fischfreundliche Turbinen**, **Fischleiteinrichtungen** und **funktionsfähige Fischtreppen nach dem Stand der Technik**, Maßnahmen zur **Unterbrechung** oder Minimierung **des Betriebs** und der Abflüsse **während der Wanderung** oder Laichzeit);

(b) Maßnahmen zur **Sicherstellung** des ökologischen **Mindestabflusses** (einschließlich Abschwächung von schnellen, kurzfristigen Schwankungen des Durchflusses oder Hydro-Spitzenbelastungen) und des **Sedimentflusses;**

(c) Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung von Lebensräumen.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung oder Erlaubnis, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder Potenzials des betroffenen Wasserkörpers zu erreichen.

3.4. Die **Anlage beeinträchtigt nicht dauerhaft die Erreichung von guter Zustand/Potenzial** in **einem der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit**.

3.5. Zusätzlich zu den oben genannten Minderungsmaßnahmen und wo relevante Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass ein **Projekt nicht die Fragmentierung von Gewässern im gleichen Flussgebiet erhöht.** Dies wird durch die Wiederherstellung der Kontinuität innerhalb des gleichen Flussgebietes in einem Ausmaß erreicht, sodass die **Störung der Kontinuität kompensiert wird**, die das geplante Wasserkraftwerk verursachen kann.

Ich gehe davon aus, dass von den Verbänden noch Verbesserungsvorschläge beim EP vor der Abstimmung zur Taxonomie, wie ich es bereits mit dem BUND bei der Wassergesetzgebung tun konnte, eingebracht werden. Eine Lebensraumdegradierung durch Stau oder Ausleitung tritt immer auf. An mittleren und großen Flüssen sind beidseitig Fischaufstiegshilfen notwendig. Alle bisher bekannten Standorte zeigen große Mängel in der Auffindbarkeit der Fischtreppen, die von den einzelnen Fischarten unterschiedlich akzeptiert wird. Sie sind außerdem wie ein gedeckter Tisch für Raubfische und fischfressende Vögel und können aufsteigende Laichfische ganz erheblich dezimieren.

4. Beitrag der Wasserkraft zum Klimaschutz in Deutschland

Auszüge UBA 72/2021 Potenziale anderer Rechtsbereiche zum Erreichen der WRRL Ziele:

„Der Anteil der Wasserkraft am Energieverbrauch in Deutschland ist gering. Zwischen 1991 und 2012 pendelte ihr Anteil am gesamten Bruttostromverbrauch zwischen 2,9 und 4,3 %; im Jahr 2019 betrug er etwa 3,5 %. Entsprechend tragen Wasserkraftanlagen in vergleichsweise geringem Maße zur Energiewende bei.

2018** waren in Deutschland ca. **7.300 Wasserkraftanlagen** mit einer installierten Leistung von rund 5,6 GW in Betrieb (Stand: 05/2019). **436 dieser Anlagen** wiesen eine installierte Leistung von **über 1 MW** auf. Diese **produzierten 86% der Strommenge.

Folglich produzierten die verbleibenden ca. ***6.900 Anlagen*** *mit einer Leistung von unter 1 MW nur* ***14% des Stroms aus Wasserkraft***. *Sämtliche Wasserkraftanlagen haben Auswirkungen auf den Lebensraum des Gewässers und auf die Gewässerfauna: „Die Errichtung von Wehren und sonstiger Bauten beeinträchtigt die hydromorphologische Qualität der Gewässer. Der Rückstau an den Wehren reduziert die Fließgewässerdynamik, sodass das Gewässer seine gewässertypspezifischen Eigenschaften als Lebensraum verliert. Die Durchgängigkeit des Gewässers ist wichtig für den Transport von Flusssedimenten sowie für die Migrationsbewegungen von Fischen und Wasserinsekten.“*
Mehrere aufeinander folgende Wasserkraftwerke an einem Flusslauf wirken zudem kumulativ und können zur Gefährdung von Populationen führen. Fische werden außerdem durch den Turbinenbetrieb und andere Anlagenteile direkt oder indirekt verletzt und getötet.
Ein natürliches Fließgewässer wird als „durchgängig“ bezeichnet, wenn es stromaufwärts und stromabwärts, aber auch quer zum Strom bis in die begleitenden Auen für wandernde Gewässerorganismen ungehindert passierbar ist und entsprechend seinem Längsgefälle ein ungehinderter Transport von festen und gelösten Stoffen stattfindet.

Marktanalyse BMWi 2015:
Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Stromgestehungskosten und den EEG-Vergütungssätzen wird deutlich, dass sich **der Neubau von kleineren Anlagen (100 bis 200 kW**) unter den getroffenen Annahmen **nicht wirtschaftlich darstellen lässt**. Der dennoch zu beobachtende Zubau in dieser Leistungsklasse deutet darauf hin, dass die Betreiber bei ihrer Investitionsentscheidung andere bzw. zusätzliche Kriterien berücksichtigen und im Einzelfall sehr günstige Randbedingungen vorhanden sind (längere Nutzungsdauer, geringe Eigenkapitalverzinsung wird akzeptiert, **steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten**, krisensichere Kapitalanlage, kostengünstiger Zugang zu den erforderlichen Grundstücken, etc.).
Dieses WHG mit § 11 a kann nicht in erster Linie der Stromerzeugung dienen, sondern es befriedigt überwiegend rein private Interessen. Würden wiederum Investoren zu Millionären auf Kosten der Allgemeinheit in Milliardenhöhe gemacht, ohne merklich zur Bewältigung des Klimawandels beizutragen. Das wird auch in Zukunft nicht anders.

Trockener Trend
Dürreindex in Mitteleuropa (Juni bis August) von 75 v. Chr. bis 2018 n. Chr.

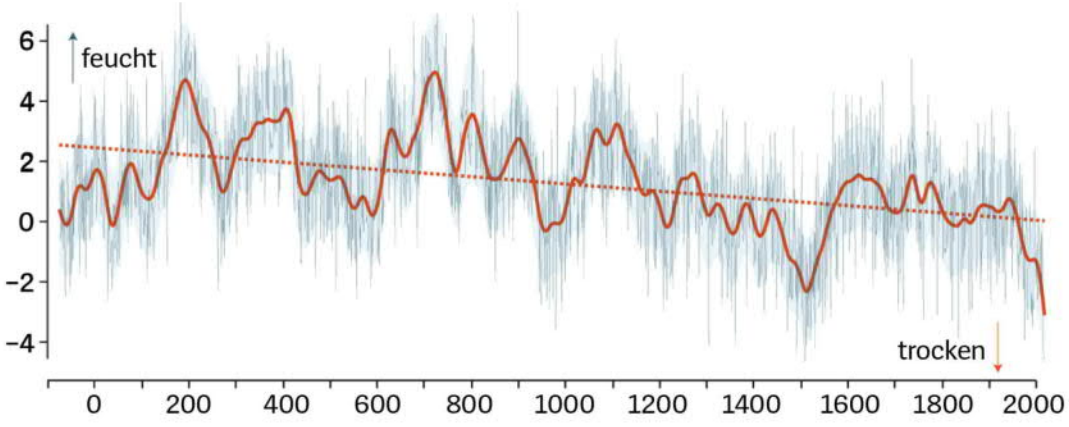

* Werte über 0 = feucht, Werte unter 0 = trocken
Quelle: Nature
Spiegel.de

4. Vorschlag zur Änderung des WHG unter Berücksichtigung der RL 2018/2001

Der Gesetzgeber sollte die Gelegenheit nutzen, endlich das WHG dem Europarecht anzupassen, bevor es der Gerichtshof mit gravierenden Konsequenzen veranlasst.
Im Kern sollte enthalten sein:

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung unter Berücksichtigung der Bedingungen für eine Ausnahme Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG bzw. §§ 31 (2) und 83 WHG.
1. innerhalb von zwei Jahren bei
a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Netto-Stromerzeugungskapazität von mehr als 10 MW.
b) Gleiches Recht gilt für Konzessionsverlängerungen
2. innerhalb eines Jahres bei
der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,
Alle unter 1. und 2. fallenden Anlagen müssen über einen tierschutzgerechten, verzögerungsfreien und schadlosen Fischabstieg verfügen.
In größeren Flüssen sowie in Bundeswasserstraßen sind beidseitig Fischaufstiegshilfen anzuordnen.
Weiterhin gelten die Kriterien der Taxonomie-Verordnung (22.6.2020 Amtsblatt der Europäischen Union L 198/35) und ihrer delegierten Rechtsakte.
Da die Anzahl solcher Anträge überschaubar ist, sind Komponenten, wie einheitliche Stelle usw. entbehrlich.

6. Zusammenfassung:

Der Gesetzgeber befindet sich spätestens seit 2009 nach meiner Auffassung nicht mehr im Konsens mit der europäischen Wassergesetzgebung. Wie schon das EEG zu mehr Umweltzerstörung führte, würde die mit § 11 a WHG verkündete Genehmigungspraxis das Aus für alle Fließgewässer und natürlich auch der Wasserrahmenrichtlinie einschließlich zutreffender FFH-Ziele bedeuten. Die Appelle der Umweltverbände und des DAFV haben bisher nur dazu geführt, dass der Bundesrat, die Drucksache 25/1/21 korrigierte und lediglich eine Fristverlängerung eingebracht hat. Die EU-Kommission ist informiert und beobachtet die Entwicklung. Im Falle der neuerlichen Zustimmung des Umweltausschusses und des Bundesrates, muss mit entsprechenden offiziellen Beschwerden an die Kommission gerechnet werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der EuGH im sogenannten „Waldschlösschenbrücken“ -Urteil Rs. C-399/14 Rn. 74-77 unmissverständlich bei Verstößen gegen EU-Umweltrecht einen Rückbau ohne Rücksicht auf Kosten und Bestandsschutz zu erfolgen hat. Ich hoffe, dass meine zahlreichen Zitate Sie von der fehlerhaften Gesetzesnovelle überzeugen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kemmler

Ergebnis-Ausschuss-Drucksache 19/30954: Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der **CDU/CSU und SPD** **gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**.

Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 59, ausgegeben am 30. August 2021 3901 Artikel 2 Wasserhaushaltsgesetzes: folgender § 11a wird eingefügt: „Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“

1. **Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung** von Anlagen zur Nutzung von **Wasserkraft,**

(5) Die zuständige **Behörde entscheidet** über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung

1. innerhalb eines Jahres bei

a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von **Wasserkraft** mit einer **Stromerzeugungskapazität** von **weniger als 150 Kilowatt,**

c) der **Modernisierung** von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,

2. innerhalb von zwei Jahren bei

a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von **150 Kilowatt oder mehr,**

„Für reguläre Erlaubnisverfahren und für Plangenehmigungsverfahren ist hier von einem **Zeitaufwand eines Sachbearbeiters von einer Stunde** auszugehen“.

Im Bundesrat haben die GRÜNEN zugestimmt!

Was kommt auf uns zu? Beispiel

Vorstudie zum Wasserkraftpotenzial in Niedersachsen

30 neue Staustufen in der Elbe hält eine **Potenzialstudie** der Technischen Universität Braunschweig vom **Juli 2021** mit Blick auf das geänderte Wasserhaushaltsgesetz für sinnvoll.

Über das theoretische und das technisch nutzbare Wasserkraftpotenzial im Rahmen der Studie zur kleinen, mittleren und großen Wasserkraft in Niedersachsen, soll neben dem Modernisierungs- und Optimierungspotenzial an den **bestehenden 242 Wasserkraftstandorten** auch das **Wasserkraftpotenzial der 1.940 Altstandorte** vertieft untersucht und bewertet werden. Eine Untersuchung der mehr als **5.948 Querbauwerke** in Niedersachsen sei auch **von Interesse** für den Wasserkraftausbau.